



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

1 StR 250/11

vom

29. Juni 2011

in dem Sicherungsverfahren

gegen

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Juni 2011 gemäß § 346 Abs. 2 StPO beschlossen:

Der Antrag des Beschuldigten auf Entscheidung des Revisionsgerichts gegen den Beschluss des Landgerichts Heidelberg vom 2. Februar 2011, mit dem die Revision des Beschuldigten gegen das Urteil des Landgerichts Heidelberg vom 17. November 2010 als unzulässig verworfen worden ist, wird als unbegründet verworfen.

Zur Begründung verweist der Senat auf die zutreffenden Ausführungen des Generalbundesanwalts in seiner Antragschrift vom 23. Mai 2011.

Wahl

Rothfuß

Hebenstreit

Jäger

Sander